



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorbilder für Häuserfronten an der Rheinuferstraße zu Cöln

Roth, Karl

Leipzig, [1901]

Wettbewerb zur Gewinnung mustergültiger Entwürfe für die Ausbildung der
Häuserfronten an der Rheinuferstrasse zu Cöln.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70566](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70566)

Wettbewerb

ZUR

Gewinnung mustergültiger Entwürfe für die Ausbildung der Häuserfronten an der Rheinuferstrasse zu Cöln.

§ 1.

Zweck des Wettbewerbs.

Die Stadt Cöln erlässt ein Preisausschreiben an alle deutschen Architekten zur Gewinnung mustergültiger Entwürfe für die Ausbildung der Fronten derjenigen Häuser, welche an der altstädtischen Rheinuferstrasse errichtet werden.

Es wird damit bezweckt, einer Verunstaltung der Stadtansicht Cölns nach der Rheinseite hin durch nüchterne und unschöne Bauten entgegenzutreten und der Umgebung der massgebenden monumentalen Werke der Vorzeit ein künstlerisches Gepräge zu verleihen.

Solche Entwürfe, zu einem Sammelwerke vereinigt, sollen namentlich Baulustigen und Bauunternehmern als Vorbild für ihre Arbeiten dienen.

Dem Wettbewerb werden die folgenden Bedingungen zu Grunde gelegt:

§ 2.

Gegenstand.

Der Wettbewerb umfasst Zeichnungen zu Wohn- und Geschäftshäusern in Abmessungen und Ausstattung, wie solche in der Altstadt Cöln üblich sind, und zwar:

Abteilung A:

Vorderansichten von Gebäuden zum Ausführungspreise von 12 bis 15 Mark pro cbm umbauten Raumes:

1. eingebautes Wohnhaus von 5 oder 5,50 m Front mit Erdgeschoss und 2 $\frac{1}{2}$ oder 3 Obergeschossen;
2. eingebautes Wohnhaus von 6 oder 6,50 m Front mit Erdgeschoss und 2 $\frac{1}{2}$ oder 3 Obergeschossen;
3. eingebautes Wohnhaus von 7 m Front mit Erdgeschoss und 2 $\frac{1}{2}$ oder 3 Obergeschossen;
4. eingebautes Wohnhaus von 8 m Front mit Erdgeschoss und 2 $\frac{1}{2}$ oder 3 Obergeschossen;
5. eingebautes Haus in einer der vorstehenden Frontlängen mit Laden oder Schenkwirtschaft im Erdgeschoss und Wohnungen in 2 $\frac{1}{2}$ oder 3 Obergeschossen, sowie gemeinschaftlichem Eingang im Erdgeschoss;
6. Eckhaus in einer der unter 1 bis 4 angegebenen Längen der Front an der Rheinuferstrasse, mit Laden im Erdgeschoss, Wohnungen in 2 $\frac{1}{2}$ oder 3 Obergeschossen, getrennten Eingängen im Erdgeschoss. Die Länge der zweiten Front bleibt unbestimmt.

Abteilung B:

Vorderansichten von Gebäuden zum Ausführungspreise von 16 bis 18 Mark pro cbm umbauten Raumes bei 8 bis 12 m Frontlänge nach der Rheinuferstrasse:

1. eingebautes Wohnhaus, Erdgeschoss und 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Obergeschosse enthaltend, 8 bis 10 m Front;
2. eingebautes Wohnhaus, Erdgeschoss mit Durchfahrt und 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Obergeschosse enthaltend, 10 bis 11 m Front;
3. eingebautes Haus mit Laden im Erdgeschoss, Wohnungen in 2 $\frac{1}{2}$ oder 3 Obergeschossen, getrennten Eingängen im Erdgeschoss, 9 bis 12 m Front;
4. eingebautes Haus mit Schenkwirtschaft und Durchfahrt im Erdgeschoss, Wohnungen in 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Obergeschossen, getrennten Eingängen im Erdgeschoss, 10 bis 12 m Front;
5. eingebautes Haus mit Lager- und Comptoirräumen im Erdgeschoss, Wohnungen in 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Obergeschossen, getrennten Eingängen im Untergeschoss, 8 bis 11 m Front;
6. Eckhaus mit rechtwinkliger oder abgeschrägter Ecke, Café und Restaurant im Erdgeschoss, Wohnungen in 2 $\frac{1}{2}$ oder 3 Obergeschossen, getrennten Eingängen im Erdgeschoss. Die Länge der zweiten Front bleibt unbestimmt.

§ 3.

Bauart.

Die Gebäude haben den praktischen Bedürfnissen unserer Zeit zu entsprechen, während sie im Äusseren die Stilformen der rheinischen, insbesondere Cölnner Profanarchitektur vom XIII. bis zum

Ausgang des XVIII. Jahrhunderts zur Schau tragen sollen. Arbeiten, welche als Wiedergabe vorhandener oder bekannter früherer Gebäude sich darstellen, sind von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

Als Materialien sind für die Sockel und Gliederungen Werksteine, für die glatten Flächen Sandsteine, Tuffstein oder Putz vorzusehen; auch kann ein Teil der Fronten als Eichenholzfachwerkbau ausgebildet werden. Im übrigen sind folgende Vorschriften der Baupolizei-Ordnung für die Stadt Cöln zu beachten:

Die Mindesthöhe der Stockwerke beträgt 3 m im Lichten.

Die höchst zulässige Höhe der Gebäude beträgt 20 m.

Die Höhe der Gebäude wird von Oberkante Bürgersteig bis zur Oberkante des Hauptgesimses, bei Giebelhäusern bis ein Drittel der Höhe des Giebeldreiecks gemessen. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine in einem Winkel von 50° zur Wagerechten gedachte Luftlinie nicht hinausgehen.

Gebäude mit Mansarden-Dächern müssen sich innerhalb desjenigen Profils halten, welches nach den vorstehenden Bestimmungen über zulässige Fronthöhe und Dachneigung sich ergibt.

Wird der Aufbau von Türmen, Giebeln, Dachluken usw. auf einer nach der Strasse liegenden Frontwand oberhalb der zulässigen Fronthöhe beabsichtigt, so findet Durchschnittsrechnung für die Fronthöhe mit der Massgabe statt, dass der von der zulässigen Fronthöhe abzuziehende Flächenstreifen gleichen Inhalt mit der Ansichtsfläche der Aufbauten oberhalb der zulässigen Höhe besitzt.

Dachfenster dürfen hinter der Strassenfront oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe nur ausgeführt werden, soweit sie nicht mehr als 1 qm Ansichtsfläche, sowie einen Zwischenraum von mindestens 2,5 m gegeneinander und mindestens 3 m gegen die Nachbargrenze haben.

Alle vorspringenden Teile der Erker und Balkone müssen mindestens 4 m über dem Bürgersteige liegen. Die Breite der Balkone und Erker darf, an der breitesten Stelle gemessen, nicht mehr betragen als $\frac{2}{5}$ der Giebelfront, die Ausladung 1,10 m, gemessen von der Baufluchtlinie bis zum äussersten Vorsprung des Balkons oder Erkers, jedoch ohne Anrechnung der Gesimse; die Ausladung der letzteren darf indessen 20 cm nicht überschreiten.

Die Höhe der Giebel soll nicht über 25 m ausgestaltet werden.

§ 4.

Die Ausführung der Zeichnungen hat im einheitlichen Massstabe 1:50 und in Strichmanier (Federzeichnung) ohne Zuthaten von Wolken, Schornsteinrauch, Hintergründen etc. zu erfolgen, derart, dass dieselben sich zur Vervielfältigung in einem Sammelwerk, sowie zur Benutzung für darnach zu entwerfende Bauzeichnungen eignen.

Art der Darstellung.

§ 5.

Jeder der an dem Wettbewerb sich beteiligenden Architekten hat mindestens 4 Blatt verschiedener Zeichnungen anzufertigen. Zwei dieser Blätter sollen je eine der in § 2, Abteilung A aufgeführten, die beiden anderen Blätter je eine der in § 2, Abteilung B benannten 6 Gebäudetypen darstellen. Auf jedem Blatt sind Grundrisse und Durchschnitte insoweit anzugeben, als sie zum Verständnis der Architektur und zur Klarlegung der Konstruktion nötig sind. Ausserdem sollen die Zeichnungen mit Massstab versehen und von einer kurzen Erläuterung begleitet sein.

Umfang der Beteiligung.

§ 6.

Alle Arbeiten sind postfrei beim Oberbürgermeisteramt zu Cöln bis zum 15. August dieses Jahres, Abends 6 Uhr abzugeben, oder nach Ausweis des Poststempels bis zu genannter Stunde an das Oberbürgermeisteramt zu Cöln abzuschicken.

Zeit und Art der Einlieferung.

Später eingelieferte oder abgesandte Arbeiten sind von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

Die Entwürfe sind in einer verschlossenen Mappe einzuliefern und mit einem Kennwort zu versehen.

Das gleiche Kennwort soll auch ein beizufügender verschlossener Briefumschlag tragen, der Namen und Wohnort des Verfassers enthält.

§ 7.

Preise. Je vier zusammengehörige Blätter werden als ein Entwurf betrachtet.

An Preisen für die besten Entwürfe sind von der Stadtverordneten-Versammlung insgesamt 10000 Mark zur Verfügung gestellt, deren Verteilung wie folgt gedacht ist:

2 Preise von 1500 Mark	= 3000 Mark
3 " " 1000 "	= 3000 "
5 " " 500 "	= 2500 "
5 " " 300 "	= 1500 "

Zusammen 10000 Mark.

Das Preisgericht beschliesst über die Verteilung endgültig und hat auch das Recht, eine veränderte Verteilung vorzunehmen, falls es solche dem Werte der Entwürfe für mehr entsprechend hält.

Die Hälfte des zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages kommt auf alle Fälle zur Verteilung, die andere Hälfte nur insoweit, als geeignete Arbeiten vorhanden sind. Ausserdem steht es dem Preisgericht zu, innerhalb des bewilligten Gesamtbetrages den Ankauf einzelner Blätter zum Betrage von je 100 Mark zu beschliessen.

§ 8.

**Verwendung
der
Entwürfe.**

Die preisgekrönten Entwürfe gehen in das freie Eigentum der Stadt über. Die Stadt behält sich das Recht vor, diese Entwürfe

Cöln, den 14. Mai 1901.

ganz oder teilweise unter Angabe der Verfasser zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, damit sie von Jedermann zum Zwecke der Bauausführung benutzt werden können. Die Verfasser der preisgekrönten und angekauften Entwürfe sind auf Ersuchen der städtischen Verwaltung hin verpflichtet, zwecks Ausführung der Hausfronten etwa noch erforderliche Einzelzeichnungen für das Sammelwerk im Massstab 1 : 20 gegen besonders zu vereinbarendes Honorar anzufertigen.

Auch den Verfassern ist es gestattet, ihre Arbeiten zu veröffentlichen, jedoch mit der Einschränkung, dass dies erst nach dem Erscheinen des von der Stadt geplanten Sammelwerkes geschieht.

§ 9.

Das Preisgericht haben übernommen die Herren:
Münsterbaumeister Arntz zu Strassburg i. E.,
Provinzial-Konservator Professor Dr. Clemen zu Düsseldorf,
Geheimer Baurat Pflaume
Geheimer Baurat Stübben
Königlicher Baurat und Stadtbaurat Heimann } zu Cöln.
Architekt Karl Kaaf
Beigeordneter Minten

Preisgericht.

Dieselben sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei Behinderung eines der Preisrichter einen Ersatzmann zu wählen.

§ 10.

Nach erfolgter Entscheidung des Preisgerichtes werden die eingegangenen Entwürfe 2 bis 3 Wochen lang zu einer öffentlichen Ausstellung vereinigt; nach Schluss derselben werden die nicht preisgekrönten oder angekauften Arbeiten ihren Verfassern auf deren Gefahr postfrei zurückgesandt.

**Ausstellung
und
Rücksendung.**

Der Oberbürgermeister.

I. V.: Minten.



Beurteilung

des Wettbewerbs zur Gewinnung von Entwürfen für die Ausbildung der Häuserfronten an der Rheinuferstrasse.



Anwesend die Herren:

1. Professor Dr. Clemen,
 2. Geheimer Baurat Stübben,
 3. Stadtbaurat Heimann,
 4. Architekt Kaaf,
 5. Beigeordneter Minten;
- ferner Herr Professor Frentzen als Ersatzmann für den verstorbenen Geh. Baurat Pflaume.

Die oben genannten fünf Mitglieder des Preisgerichtes sind gestern Morgen 10 Uhr im Kunstgewerbemuseum zusammengetreten und haben zunächst im Hinblick auf die Bestimmung im § 9 des Ausschreibens an Stelle des verstorbenen Herrn Geheimrat Pflaume den Herrn Professor Frentzen als Ersatzmann gewählt. Herr Frentzen war erschienen und trat sofort mit in die Beratung ein.

Nicht erschienen war Herr Münsterbaumeister Arntz. An dessen Stelle wurde ein Ersatzmann, gleichfalls im Hinblick auf den genannten § 9, nicht gewählt.

Eingegangen sind gemäss anliegendem Verzeichnis 119 Arbeiten mit 642 Blatt Zeichnungen, darunter verspätet:

Nr. 87 Kennwort Col. Agri., zur Post gegeben am 15. August zwischen 7 und 8 Uhr abends,

Nr. 117 Kennwort Kölsch Städtche Lecker Mäde, zur gleichen Zeit aufgegeben, beides laut Ausweis des Poststempels. Diese beiden Entwürfe wurden von der Beurteilung ausgeschlossen.

Nach Durchlesung und Besprechung des Programms wurde eine erste gemeinschaftliche Durchsicht sämtlicher Arbeiten vorgenommen, wobei folgende 64 Entwürfe teils wegen unzureichender Architektur, teils wegen nichtrheinischer Stilformen ausgeschieden wurden: Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10a, 10b, 11, 14, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 31, 32, 41, 42, 45, 48, 50, 51, 55, 56, 58, 59, 65, 74, 75, 76, 77, 78,

79, 80, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 92, 95, 98, 100, 103, 104, 105, 108, 109a, 109b, 110a, 110b, 110c, 111, 113, 114, 116a und 116b.

Eine zweite gemeinschaftliche Prüfung der noch verbliebenen Arbeiten hatte zur Folge, dass weiterhin die nachbenannten 27 Entwürfe ebenfalls ausgeschieden wurden: Nr. 6, 7, 12, 20, 34, 40, 49a, 62, 68, 69, 70, 71, 72, 81, 82, 89, 91, 94, 96a, 96b, 99, 101, 102, 107, 115, 116c und 119.

Es blieben hiernach zur ferneren Beurteilung übrig die Arbeiten Nr. 8a, 8b, 13, 15a, 15b, 15c, 15d, 21, 26, 28, 30, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 43, 44, 46, 47, 49b, 52, 53, 54, 57, 60, 61, 63, 64, 66, 67, 73, 93, 97, 106, 112 und 118.

Diese Arbeiten wurden nunmehr dahin geprüft, ob sie im Sinne des § 7 des Ausschreibens als Entwürfe für eine Preisverteilung in Frage kommen oder ob nur einzelne Blätter derselben für den Ankauf in Aussicht zu nehmen seien. Bei einer ersten in dieser Hinsicht vorgenommenen Sichtung wurden folgende 14 Entwürfe für die Preisverteilung in die engere Wahl gestellt: Nr. 15c, 28, 35, 37, 38, 43, 52, 54, 60, 66, 67, 97, 106 und 118, während aus den anderen Entwürfen einzelne Blätter ausgewählt wurden.

Die wiederholte Prüfung und Schlussberatung am heutigen Tage hatte das Ergebnis, dass folgende zehn Entwürfe, nämlich die Nrn. 15c, 28, 35, 38, 52, 60, 66, 67, 97 und 118, endgültig zur Prämierung bestimmt wurden. Dabei wurde festgestellt, dass das Blatt „Nach Väter Weise“